



***Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Dienstleistungen des Servicebereichs
Informations- und Kommunikations-
dienstleistungen der Fraport AG***

***Datenkommunikation
(Ethernet-, DSL-, Datenanschlüsse)***

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsparteien

Die Vertragsbedingungen sind Bestandteil des zwischen Ihnen (im folgenden: „Kunde“) und der Fraport AG, 60547 Frankfurt am Main (im folgenden: „Fraport AG“) (gemeinsam: „Parteien“) zu Stande gekommenen Vertrages über Datenanschlüsse. Soweit andere Leistungen ebenfalls Bestandteil des zwischen Ihnen und der Fraport AG zu Stande gekommenen Vertrages sind, gelten die vorliegenden Bestimmungen ausschließlich für die Leistungen der Fraport AG bezogen auf die Datenkommunikation. Weitere Bestandteile des Vertrages richten sich nach den Vertragsbedingungen über Telefonanschlüsse (ISDN-, Analog-, Mobilfunkanschlüsse), Rechenzentrumsdienstleistungen, Dienstleistungen und Werkleistungen. Kunde versichert, Unternehmer i.S. § 14 BGB zu sein.

1.2 Einbeziehung der Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden von Fraport AG zum Abruf per Internet im Internet bereitgehalten. Es gelten jeweils die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Internetseite von Fraport AG vorgehalten wurden. Zur Dokumentation des jeweiligen vorgehaltenen Standes enthalten die Vertragsbestimmungen in Ziffer 9.5. eine Angabe des jeweiligen Veröffentlichungstages.

1.3 Gegenstand der Vertragsbeziehung

Diese Bestimmungen betreffen die Bereitstellung eines Anschlusses für die Datenkommunikation durch Fraport AG für den Kunden. Sie regeln die Bereitstellung des Anschlusses, die Leistungsparameter des Anschlusses und die Art und Weise der Bezahlung der zu entrichtenden Entgelte.

2. Leistung durch Fraport

2.1 Anschlussleistung

Fraport AG stellt dem Kunden einen Anschluss bereit, an den der Kunde Endgeräte gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (§ 3 TKG) anschließen kann. Der Kunde ist ausschließlich für das anzuschließende Endgerät und dessen ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich, soweit die Parteien gesondert nichts vereinbart haben. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Anschluss mit mehr als einem Endgerät zu benutzen, es sei denn, dies wurde von Fraport gesondert gestattet.

2.1.1 Ethernet

Soweit die Parteien nicht Gesondertes vereinbart haben, erbringt Fraport AG die Anschlussleistungen für einen Ethernet-Anschluss mittels Bereitstellung eines Einganges für ein Netzkabel und Übertragung von Datenrahmen gemäß des Standards IEEE 802.3. Lässt der Standard mehrere Ausführungsvarianten zu, ist Fraport AG berechtigt, eine Ausführungsvariante nach billigem Ermessen zu bestimmen.

2.1.2 DSL

Soweit die Parteien nicht Gesondertes vereinbart haben, erbringt Fraport AG die Anschlussleistungen für einen Ethernet-Anschluss mittels Bereitstellung eines Netzabschlusspunktes gängiger Bauart. Fraport AG ist berechtigt, die Bauart nach billigem Ermessen zu bestimmen. Fraport AG überträgt Datensignale über den Anschluss gemäß der Standards ITU G992.1 und ITU G992.2 (ADSL), ITU G992.3, ITU G992.4 (ADSL), ITU G992.3 Annex J und ITU G992.3 Annex L (ADSL 2). Lassen die vorgenannten Standards mehrere Ausführungsvarianten zu, ist Fraport AG berechtigt, eine Ausführungsvariante nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Art und die Leistungsfähigkeit des bereitgestellten DSL-Anschlusses richtet sich insbesondere nach den physikalischen Gegebenheiten der Leitungsführung. Fraport AG ist deshalb berechtigt, nach billigem Ermessen die Art und die Leistungsfähigkeit des bereitgestellten DSL-Anschlusses zu bestimmen.

2.1.3 Datenanschlüsse

Soweit die Parteien nicht gesondertes vereinbart haben, erbringt Fraport AG die Anschlussleistungen für einen Datenanschluss mittels Bereitstellung eines nicht beschalteten zweiadrigen Kupferkabels.

2.1.4 Zugang zum Internet

2.1.4.1 IP-Datenvermittlung

Haben die Parteien eine Vereinbarung darüber getroffen, dass mittels der bereitgestellten Anschlüsse der Zugang zum Internet durch Fraport AG vermittelt werden soll, überträgt Fraport AG des weiteren IP-Pakete gemäß der jeweils gültigen Request for Comments (RFC) der Internet Engineering Task Force (IETF). Fraport AG ist verpflichtet, die Datenpakete bis zu dem Anschaltpunkt von Fraport AG an das öffentliche Internet zu übermitteln. Für die Übermittlung der Datenpakete im öffentlichen Internet ist Fraport AG nicht verantwortlich.

2.1.4.2 IP-Adresse

Ist Gegenstand der Vereinbarung das Bereitstellen einer dynamischen IP-Adresse stellt Fraport AG diese per DHCP für einen Zeitraum von mindestens 1h und maximal 24h zur Verfügung. Fraport AG ist berechtigt, diesen Zeitraum zu überschreiten.

2.1.4.3 DNS-Bereitstellung

Fraport AG stellt dem Kunden die Möglichkeit der Abfrage eines Namensdienstservers (DNS-Servers) bereit, wenn Gegenstand der Vereinbarung das Bereitstellen einer dynamischen IP-Adresse ist. Die Verpflichtung von Fraport AG zur Bereitstellung der Abfragemöglichkeit beschränkt sich auf das Bemühen, die Abfragemöglichkeit bereitzustellen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden auf Bereitstellung von Leistungen eines DNS-Servers, insbesondere die Bereitstellung eines Eintrags zur Bezeichnung der IP-Adresse des Kunden, bestehen nicht.

2.2 Leistungsbeschreibung

Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, die die Parteien bei Abschluss des Vertrages dem Vertrag zu Grunde gelegt haben. Ist eine solche nicht explizit bezeichnet, ergibt sich die Ausgestaltung der Leistung anhand der veröffentlichten Preisliste und der von den Kunden zu zahlenden Entgelte. Die Leistungsbeschreibung beschreibt die Art und die Leistungsfähigkeit des Anschlusses sowie dessen Verfügbarkeit und die vorgesehenen Leistungsunterbrechungen zur Wartung.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Entgeltzahlung durch den Kunden

Kunde ist verpflichtet, an Fraport AG die Preise für die in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der veröffentlichten Preisliste zu bezahlen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

3.1.1 Zahlungsfrist

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die regelmäßig und unabhängig von der Nutzung durch den Kunden anfallenden Entgelte zu Beginn eines Kalendermonats für den Monat der Bereitstellung zu entrichten. Diese Entgelte sind am ersten Tag eines Kalendermonats fällig. Entgelte, die von der Nutzung durch den Kunden abhängen, sind nach Bereitstellung einer Abrechnung durch Fraport AG binnen 14 Tagen fällig, spätestens jedoch zum Ende des auf die Rechnungsstellung folgenden Kalendermonats.

3.1.2 Rechnungsstellung

Fraport AG erstellt dem Kunden über die zu zahlenden Entgelte eine Rechnung. Fraport AG wird die Rechnung per E-Mail an den Kunden als Portable Document Format-Datei (PDF-Datei) versenden. Verlangt der Kunde von Fraport AG eine Rechnung in Papierform, ist Fraport AG berechtigt, für die Rechnungsstellung ein Entgelt gemäß der veröffentlichten Preisliste zu verlangen.

3.2 Zugangsgewährung durch den Kunden

Gewährt Kunde seinen Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern oder sonstigen Dritten Zugang zu dem Anschluss für die Datenkommunikation, ist Kunde verpflichtet, die für die Nutzung anfallenden Entgelte zu entrichten. Als Gewährung des Zugangs geht dabei willentliche Gewährung des Zugangs als auch die Gewährung des Zugangs durch nicht ordnungsgemäße Absicherung des Anschlusses gegen Benutzung durch Dritte.

3.3 Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen durch den Kunden

Soweit der Kunde Telekommunikationseinrichtungen unter Verwendung eines von Fraport AG bereitgestellten Anschlusses für die Datenkommunikation betreibt, ist der Kunde selbst ausschließlich für das anzuschließende Endgerät und dessen ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich, soweit die Parteien gesondert nichts vereinbart haben. Fraport AG ist berechtigt, von Kunde die unmittelbare Abschaltung und Modifikation der vom Kunde betriebenen Telekommunikationseinrichtungen zu verlangen, wenn diese Telekommunikationseinrichtungen die Telekommunikationseinrichtungen von Fraport, Telekommunikationseinrichtungen Dritter oder sonstige Einrichtungen am Standort des Flughafens Frankfurt am Main stören, zu stören drohen oder im Verdacht stehen, diese zu stören. Insbesondere ist der Kunde nicht auf Grund dieses Vertrags berechtigt, auf dem Betriebsgelände der Fraport AG eigene WLAN-Netze oder andere Funkanlagen zu betreiben. Auf Ziffer 19, G.5.1.2. der Allgemeinen Flughafenordnung der Flughafenbenutzungsordnung wird verwiesen.

4. Gewährleistung

4.1 Gewährleistung von Fraport

- a) Fraport AG gewährleistet, dass die von Fraport AG zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter erbracht werden. Sollte wider Erwarten die Leistungserbringung durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden, ist Fraport AG berechtigt, die Leistung so zu modifizieren, dass die Beeinträchtigung beseitigt wird. Ansprüche des Kunden wegen der Beeinträchtigung werden hierdurch nicht berührt.
- b) Verfügbarkeit
Beschreibt Fraport AG eine Verfügbarkeit in der Beschreibung der Leistungen, ist diese auf den Monat der Leistungserbringung bezogen und berücksichtigt nicht die in der Beschreibung der Leistung dargestellten Wartungszeiten.

4.2 Gewährleistung von Kunde

Kunde gewährleistet:

- a) dass die von Kunde angegebene Identität des Anschlussinhabers diejenige des Kunden ist;
- b) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zu Verstößen gegen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte einsetzen wird;
- c) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zu Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, insbesondere nicht zu Verstößen gegen das Verbot der Belästigung gemäß § 7 UWG, einsetzen wird;
- d) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zur Begehung strafbarer Handlungen, insbesondere das Bereitstellen oder Abrufen pornographischer, volksverhetzender oder anderweitig untersagter Inhalte einsetzen wird;
- e) dass Kunde die von Fraport AG bereitgestellten Leistungen nicht zum Angriff (einschließlich verteilter Überlastungseingriffe (DDOS-Angriffe)) auf IT-Systeme von Fraport AG oder Dritten einsetzen wird.

4.3 Verjährung

Ansprüche der Parteien auf Grund von Gewährleistung verjähren binnen eines Jahres ab dem Ende des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind.

5. Service-Leistungen

Es sei denn, die Parteien haben dies gesondert vereinbart, ist Fraport AG nicht verpflichtet, den Kunden bei der Inanspruchnahme der Leistungen zu unterstützen. Unterstützt Fraport AG gleichwohl den Kunden bei der Inanspruchnahme der Leistungen, obwohl es an einer entsprechenden Vereinbarung fehlt, begründet dies keinen Anspruch von Kunde auf die Unterstützungsleistungen und diese stellen lediglich Ratschläge von Fraport AG dar.

6. Haftung

Die Haftung der Parteien für vorsätzliches Verhalten ist unbeschränkt. Ebenso haften sich die Parteien unbeschränkt im Falle der Verletzung von Personen. Für Sachschäden haften sich die Parteien unbeschränkt, wenn der Sachschaden aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens der haftenden Partei eingetreten ist. Die Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7. Vertragsbeendigung

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Mindestvertragslaufzeit getroffen, kann jede Partei den Vertrag zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Haben die Parteien eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, kann eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen frühestens zum Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Partei ein bleibt unberührt. Fraport AG ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

- a) über das Vermögen des Kunden wird das vorläufige oder endgültige Insolvenzverfahren eröffnet;
- b) Kunde ist mit Entgelten mehr als zwei Monate in Verzug;
- c) Kunde hat gegen eine Gewährleistung gemäß Ziffer 4.2 dieses Vertrages verstoßen;
- d) Kunde hat entgegen Ziffer 3.3 dieses Vertrages Telekommunikationseinrichtungen betrieben, die zu Störungen anderer Einrichtungen geführt haben und hat einer Forderung von Fraport AG zu Abschaltung oder Modifikation der von Kunden betriebenen Telekommunikationseinrichtung nicht Folge geleistet;
- e) Kunde hat schwerwiegend gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen.

8. Kontakt

Sämtliche Mitteilungen des Kunden sind in Textform an folgende E-Mail-Adresse zu richten: iuk-km-vertrieb@fraport.de

Erklärungen, die den Bestand dieses Vertrages oder die Ausübung von Rechten unter diesem Vertrag betreffen, sind durch Kunde schriftlich an folgende Adresse zu richten: iuk-km-vertrieb@fraport.de

Fraport AG ist berechtigt, an die im Vertrag mitgeteilten Adressen des Kunden sämtliche Erklärungen in Textform und/oder Schriftform zu adressieren. Werden Unterlagen, die der Schriftform bedürfen, vorab per Fax übermittelt, gelten sie mit Übermittlung per Fax, nachgewiesen durch den Sendebereich, als zu diesem Zeitpunkt zugegangen.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Preisliste

Die Preise der Leistungen der Fraport AG ergeben sich aus der jeweiligen aktuellen veröffentlichten Preisliste.

9.2 Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

Sämtliche Preise der Fraport AG sind netto ausgewiesen. Es wird die anfallende Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

9.3 Aufrechnung/Abtretung

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegenüber der Fraport AG nur mit Forderungen berechtigt, die entweder rechtskräftig tituliert sind, die vom Kunden gegen die Fraport AG vollstreckt werden könnten oder die von der Fraport AG nicht bestritten werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, abzutreten.

9.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. § 139 BGB ist abbedungen.

9.5 Sprache

Für diesen Vertrag ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

9.6 Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts, soweit dieses anwendbar sein sollte, ist ausgeschlossen.

9.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main.

9.8 Flughafenbenutzungsordnung

Die von der Fraport AG veröffentlichte Flughafenbenutzungsordnung gilt unbeschadet dieser Bestimmungen und geht den Bestimmungen in diesem Vertrag vor.

9.9 Veröffentlichungstag

Diese Fassung dieser Bestimmungen ist am 01.01.2014 veröffentlicht worden.